

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung

1) Consono Personalmanagement OHG (nachfolgend Consono) stellt dem Kunden seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung. Für diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag – auch für künftige Dienstleistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung – gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Bedingungen des Kunden gelten nur wenn und soweit Consono sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit des Consono-Mitarbeiters beim Kunden als Anerkennung der Geltung unserer AGB's anzusehen.

2) Consono ist Arbeitgeber der überlassenen Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Auftraggeber. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige Veränderungen der auszuführenden Arbeiten im Umfang sowie in der Lokalität oder sonstige Veränderungen in der Disposition sind ausschließlich und im Vorfeld mit Consono zu vereinbaren, wobei auf die besonderen Verhältnisse im Betrieb und die Wünsche des Kunden Rücksicht genommen wird, soweit dies möglich ist. Im Rahmen des Direktionsrechtes ist Consono berechtigt aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzuheben und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen. Der Mitarbeiter ist nicht zur Ausführung eines Auftrages verpflichtet, wenn sich der Betrieb des Kunden im Arbeitskampf befindet.

3) Der Kunde verpflichtet sich, alle für einen Auftrag erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese durch Consono erstellt werden können. Dies gilt vor allem für Unterlagen, die bei der Mitwirkung an der Personalbeschaffung benötigt werden wie z.B. Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile. Der Kunde verpflichtet sich –sofern auf eine einzelne Arbeitnehmerüberlassung kein Tarifvertrag Anwendung findet– Consono alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen von mit dem Leiharbeitnehmer vergleichbaren Arbeitnehmern schriftlich zur Verfügung zu stellen und zu bestätigen.

4) Consono sichert die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen der Dienstleistung übermittelten Daten und Informationen zu.

5) Kandidatenprofile, die dem Kunden im Rahmen der Dienstleistung von Consono zur Verfügung gestellt werden bleiben Eigentum von Consono. Sie sind streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Erlaubnis von Consono gestattet.

6) Die Mitarbeiter sind schriftlich zu strengem Stillschweigen über alle Geschäftsangelegenheiten verpflichtet.

7) Der Kunde ist verpflichtet, einmal wöchentlich auf dem vorgelegten Leistungsnachweis, die Eintragungen zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Können Leistungsnachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Consono-Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Einwände bezüglich der von Consono-Mitarbeitern bescheinigten Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Fakturierung schriftlich gegenüber Consono geltend zu machen und nachweisbar zu begründen.

8) Die aufgrund der Leistungsnachweise erstellten Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug von Skonto fällig. Consono ist berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Consono-Mitarbeiter sind nicht befugt Zahlungen entgegen zu nehmen, eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln oder Schecks besteht nicht.

9) Die Stundensätze gelten, sofern nicht anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage sowie Werkzeug, Auslöse etc. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kunde verpflichtet sich dass er Mehrarbeit nur anordnen oder dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine evtl. notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Kunden zu besorgen und Consono unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Der Kunde verpflichtet sich außergewöhnliche Gründe für Mehrarbeit Consono vor Eintreten bekannt zu geben. Arbeitsstunden die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht- Sonn und Feiertagsstunden richten sich nach den Zuschlagregelungen des Kundenbetriebes. Sofern eine solche Regelung nicht besteht werden Überstunden wie folgt berechnet:

- bei Überschreiten der monatlichen Arbeitszeit um mehr als 15 % 25% Zuschlag
- Sonntagsarbeit 50% Zuschlag
- Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 100% Zuschlag
- Nachtarbeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr 25% Zuschlag

Für diese Zuschläge wird der jeweils vereinbarte Stundensatz zu Grunde gelegt. Bei einem Zusammentreffen von mehreren Zuschlägen wird jeweils nur der höchste Zuschlag berechnet.

Die vereinbarten Stundensätze basieren auf den bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten sich diese verändern behält sich Consono eine entsprechende Angleichung der Stundensätze vor.

10) Die Consono-Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist der Kunde angehalten sich seinerseits von der Eignung des überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und evtl. Beanstandungen über ihn an Consono zu richten.

11) Im Übrigen kann Consono nur für die Auswahl einstehen, dass Consono-Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz generell geeignet sind und Leistungen entsprechend der gestellten Anforderungen erbringen können. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Reklamationen über die Eignung des Consono-Mitarbeiters sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Tagen nach ihrer Feststellung geltend zu machen. Verspätete Reklamationen geben dem Kunden keinerlei Ansprüche. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Reklamation. Der Kunde ist jedoch verpflichtet die Reklamation per Telefon, Telefax, Email oder einen ähnlich schnellen Kommunikationsmittel zu übermitteln. Der Kunde ist ferner verpflichtet den Mitarbeiter regelmäßig zu überwachen. Wird wegen schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung ein Reklamationsgrund erst verspätet entdeckt, ist eine Reklamation ausgeschlossen. Bei rechtzeitiger berechtigter Reklamation steht Consono dem Kunden für einen Austausch des Mitarbeiters durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ein. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde haften wir nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die Verletzung der Vertragszweck wesentlich gefährdet wird. Im Übrigen haftet Consono nur in Fällen eines groben Auswahlverschuldens. Soweit eine Haftung durch Consono gegeben ist, besteht diese nur, soweit der Schaden durch die bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

12) Consono übernimmt keine Haftung, wenn die Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.

13) Mit Rücksicht darauf, dass die Mitarbeiter in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Kunden unter dessen Weisung, Aufsicht und Leistungskontrolle tätig werden, kann Consono nicht für Schäden haften, die die Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, mit denen Sie arbeiten, ebenso wenig für sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung durch die Mitarbeiter. Sofern Personen oder Sachen durch die Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit für den Kunden zu Schaden kommen hat der Kunde Consono von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

14) Der Kunde verpflichtet sich die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten sowie Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe gemäß VBG 109 für die Mitarbeiter bereit zu halten. Der Kunde hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume zu unterhalten und einzurichten sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu gestalten, dass die Mitarbeiter entsprechend den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt werden insbesondere gegen Gesundheitsschäden geschützt werden. Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Kunden chemischen, biologischen oder physikalischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinn der Unfallverhütungsvorschrift VBG 100 ausübt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind berechtigt die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Arbeitsplatzbesuche im Kundenbetrieb zu überprüfen.

15) Consono-Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Der Kunde ist gemäß §1553 Absatz 4 RVO verpflichtet Arbeitsunfälle der zuständigen Bezirksverwaltung der VBG anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden, eine weitere Kopie ist an Consono weiter zu reichen.

16) Für den Fall, dass der Consono-Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen, die der Kunde zu stellen hat, die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnt, schuldet der Kunde trotzdem die vereinbarte Vergütung für die Arbeitszeit, zu der der Mitarbeiter dem Kunden zur Verfügung stand.

17) Falls der Mitarbeiter seine Tätigkeit beim Kunden nicht aufnimmt oder der Tätigkeit fernbleibt, wird der Kunde Consono unverzüglich unterrichten.

18) Consono ist berechtigt, Leistungen zurück zu halten, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus diesen oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung zu Consono ganz oder teilweise nicht erfüllt und ihm bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt wurde. Consono ist darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gemäß § 314 BGB fristlos zu kündigen.

19) Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer der Überlassung in seinem Betrieb, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten dem Consono-Mitarbeiter gegenüber einzuhalten.

20) Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 5 Werktagen gekündigt werden. Samstage sowie Sonn- und Feiertage gelten nicht als Werktage. Kündigt der Kunde nicht fristgerecht, kann Consono 80% des vereinbarten Stundensatzes unter Berücksichtigung der vereinbarten Wochenarbeitszeit und der vertraglichen Restlaufzeit bei fristgerechter Kündigung ohne Nachweis als Entschädigung verlangen.

21) Consono ist gleichzeitig als Personalvermittler nach den gesetzlichen Vorschriften tätig. Der Kunde kann mit dem überlassenen Mitarbeiter von Consono nach Überlassungsende ein direktes Arbeitsverhältnis eingehen, sofern das Arbeitsverhältnis mit Consono ordnungsgemäß beendet wurde.

Stellt der Kunde oder ein mit ihm wirtschaftlich oder juristisch verbundenes Unternehmen den überlassenen Mitarbeiter im Rahmen eines Arbeitsvertrages innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Überlassung ein, so beruht dies auf Vermittlung von Consono und der Kunde ist zur Zahlung eines Vermittlungshonorars verpflichtet. Das Vermittlungshonorar beträgt 15 Prozent der zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahresvergütung zzgl. 13. und 14. Monatsgehalt, Provisionen, Bonusvereinbarungen, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen und ähnlichen Zusatzleistungen (z.B. geldwerter Vorteil durch Firmenwagenutzung). Dieses Honorar reduziert sich für jeden vollen Monat der der Einstellung vorangegangenen Überlassung um ein Sechstel. Alle Beträge der Honorarrechnung werden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sofort fällig, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter zustande gekommen ist.

Wird der Mitarbeiter vom Kunden mit einem Zeitvertrag, in Teilzeit oder als Freelancer/Berater übernommen hat Consono dennoch Anspruch auf die volle Vermittlungsprovision gemäß den o.g. Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter nicht unmittelbar nach einem Kundeneinsatz, aber innerhalb von 6 Monaten nach dessen Abschluss bei diesem Kunden eingestellt wird. Der Kunde verpflichtet sich, die mit dem Mitarbeiter geschlossene Vereinbarung unverzüglich nach Einstellung in Kopie an Consono zu übersenden. Daraus müssen die Gehaltsbestandteile sowie alle weiteren o.g. Leistungen hervor gehen und durch gültige Unterschriften bestätigt werden.

22) Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB's oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der AGB's im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, dass es rechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

23) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie aller Verträge zwischen dem Kunden und Consono bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Consono.

24) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Consono Personalmanagement OHG, Blütenburgstraße 36, 80636 München  
t.: 089/120218-10, f.: 089/120218-20, e.: info@consono-personal.de  
Stand: 18.5.2004